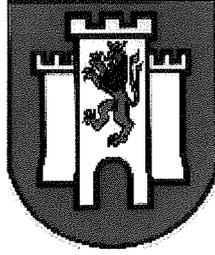


AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

41. Jahrgang

Erscheinungstag: 4. Dezember 2013

Nr. 18/2013

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg zum 31. Dezember 2012 | 149, 150 |
| 2. | 1. Satzung vom 27. November 2013 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 26. September 2006 durch Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg, AöR, vom 25. November 2013 | 151 - 154 |
| 3. | 2. Änderungssatzung vom 27. November 2013 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 15. Oktober 2008 durch Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg, AöR, vom 25. November 2013 | 155 - 158 |
| 4. | Einladung zur 27. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, dem 12. Dezember 2013, um 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg | 159 - 161 |

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg,
zum 31. Dezember 2012

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg hat am 25.11.2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt und beschlossen, den in der Schlussbilanz 2012 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Der Wirtschaftsprüfer hat über die Prüfung des Jahresabschlusses den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg AöR für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels- sowie kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wassenberg, den 28. Oktober 2013

Heinz-Josef Harren
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.01.2014 bis einschl. 15.01.2014 im Rathaus in Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer N 009, öffentlich aus. Die Dienstzeiten sind wie folgt:

Montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wassenberg, den 26.11.2013



Winkens
Vorsitzender des Verwaltungsrates





1. Satzung vom 27.11.2013

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung

in der Stadt Wassenberg vom 26. September 2006

Aufgrund des § 114a in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 193), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 2 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts Stadtbetrieb Wassenberg vom 10.02.2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26.10.2012, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Das nach § 3 Abs. 1 anliegende Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

„Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 26. September 2006

Es werden 4 Klassen mit unterschiedlichen Reinigungsverpflichtungen festgelegt:

Klasse S1

Die Straßenreinigung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb Wassenberg, AöR. Die Reinigung der Rad- und Gehwege sowie die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

- Auf dem Hoppenkamp
- Am Stadtrain (von Ecke Gladbacher Straße bis Einmündung Nordstraße, ohne Stichstraße)

- Am Waldrand
- Brabanter Straße (vom Kreisverkehr aus im geraden Verlauf bis zur Straße „Kirchenbusch“ und die zwei in nordwestlicher Richtung abgehenden Straßenzüge ins Gewerbegebiet und zur fußläufigen Verbindung zu Am Stadtrain)
- Brühlstraße
- Elsumer Weg
- Forster Weg (Teilstück von der Rurtalstraße -K 34- bis zum bestehenden Wirtschaftsweg, angrenzend an das Grundstück Gem. Wassenberg, Flur 7, Flurstück 229)
- Herrschaftliche Heide (vom Kreisverkehr bis zur Abzweigung Hermann-Löns-Straße, einseitig)
- Jülicher Straße (Ortslage Wassenberg)
- Küstersgäßchen
- Sandstraße (ab Sandstraße 96a bis zur Oberen Heide)

Klasse S2

Die Winterwartung und Straßenreinigung obliegt dem Stadtbetrieb Wassenberg, AÖR. Die Reinigung und Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

- Alte Bahn (Einmündung Erkelenzer Straße/Ecke „Alt Holland“ bis Weberstraße)
- Auf dem Taubenkamp
- Burgstraße
- Erkelenzer Straße
- Gladbacher Straße
- Graf-Gerhard-Straße
- Heinsberger Straße
- Kirchstraße
- Lehmkaul
- Lothforster Benden
- Pontorsonallee
- Poststraße
- Roermonder Straße
- Rosenthaler Straße
- Rurtalstraße (innerhalb der Ortslage Wassenberg)
- Sandstraße (von der Mühlenstraße bis Ende Grundstück Sandstraße 96)
- Weilerstraße im Stadtteil Wassenberg

Klasse S3

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt dem Stadtbetrieb Wassenberg, AÖR. Die Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Rad- und Gehwegen sowie die Straßenreinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

- Altmyhler Straße
- Am Heidehof
- Am Justusberg (vom Grottenweg bis zur Einmündung Am Justusberg zwischen den Häusern 18 und 23b)
- Am Schwanderberg (von der Einmündung Auf dem Bruch bis zur Hochfeldstraße)
- An der Haag

- An der Kreuzkirche
- Bahnhofstraße
- Baronsweg (von Entenpfuhl bis Ende der Steigung am Grundstück Baronsweg 39)
- Bergstraße (von der Einmündung Tannenwaldstraße bis An der Kreuzkirche)
- Birkenweg
- Forster Weg (von der Rurtalstraße aus bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges Gem. Wassenberg, Flur 7, Flurstück 670)
- Hakesweg
- Industriestraße
- Loher Weg
- Lothforster Straße (innerhalb der Ortslage Forst)
- Sendesweg (von der Einmündung Altmyhler Straße bis zur Einmündung Sendesweg/Am Justusberg)
- Schulstraße
- St.-Johannes-Straße (von der Ecke Wildenrather Straße bis Ende OD Richtung L117)
- Tannenwaldstraße (von der B221 bis zum Loher Weg)
- Wildenrather Straße

Klasse S4

Die Straßenreinigung und Winterwartung in dem in § 4 der Satzung festgelegten Umfang auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

Dieser Reinigungs-kategorie sind alle übrigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zugeordnet, soweit sie nicht in den Klassen S1 bis S3 aufgeführt sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg vom 26.09.2006 wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg, AöR, vom 25.11.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 27.11.2013



Winkens
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

- c) auf Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen
- aufrechtes Mal 1-stellig Höhe bis 1,50 m; Breite bis 0,90 m
- aufrechtes Mal 2-stellig Höhe bis 1,50 m; Breite bis 1,50 m
- aufrechtes Mal 3-stellig Höhe bis 1,50 m; Breite bis 2,00 m
- d) auf Urnenwahlgrabstätten
- liegendes Mal Tiefe bis 1,00 m; Breite bis 1,00 m
- aufrechtes Mal Höhe bis 0,80 m; Breite bis 0,60 m
- e) auf Urnenreihengrabstätten
- liegendes Mal Tiefe bis 0,70 m; Breite bis 0,70 m
- aufrechtes Mal Tiefe bis 0,70 m; Breite bis 0,70 m
- f) auf Wiesenreihengrabstätten
- liegendes Mal Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m
- g) auf Wiesenwahlgrabstätten
- liegendes Mal 1-stellig Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m
- liegendes Mal 2-stellig 2 x Tiefe 0,40 m; Breite 0,50 m oder
alternativ 1 x Tiefe 0,40 m; Breite 1,00 m
- h) auf Wiesenurnenreihengrabstätten
- liegendes Mal Tiefe 0,40 m; Breite 0,40 m
- i) auf Wiesenurnenwahlgrabstätten
- liegendes Mal Tiefe 0,80 m; Breite 0,80 m“

2. **§ 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des **§ 26** hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8, Abs. 4, Satz 3 bleibt unberührt.

3. **§ 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 34, Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung des Stadtbetriebes Wassenberg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten vom Stadtbetrieb Wassenberg abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahl-, bzw. Urnengrabstätten wird das Nutzungsrecht ohne Entschädigung vom Stadtbetrieb Wassenberg entzogen. Nach Abräumung der Gräber bzw. Entziehung des Nutzungsrechtes fällt das gesamte Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Stadtbetriebes Wassenberg. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche wird in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hingewiesen.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

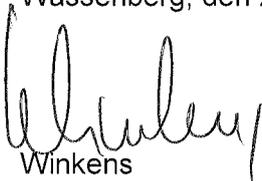
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 27.11.2013 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 15.10.2008 wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wassenberg, AöR, vom 25.11.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 27.11.2013



Winkens
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 27. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Donnerstag, 12.12.2013, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 04.12.2013

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Winkens', written over a horizontal line.

Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.11.2013
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2011 und Entlastung des Bürgermeisters für den bestätigten Gesamtabschluss 2011
(TOP 3 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.11.2013)
Vorlage: BV/FB5/072/2013
5. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012 und Entlastung des Bürgermeisters für den bestätigten Gesamtabschluss 2012
(TOP 4 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.11.2013)
Vorlage: BV/FB5/073/2013
6. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen
(TOP 3 des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.11.2013)
Vorlage: BV/FB5/096/2013
7. Quartalsbericht zum 30.09.2013 im Rahmen des Finanzcontrollings
(TOP 4 des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.11.2013)
Vorlage: MV/FB5/020/2013
8. Projekt "Entdecker Stadtführer Wassenberg"
(TOP 3 der Kultur- und Sportausschusssitzung vom 28.11.2013)
Vorlage: BV/STK/095/2013

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Niederschlagung von nicht realisierbaren Forderungen
(TOP 6 des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.11.2013)
Vorlage: BV/FB5/071/2013
10. Durchführung von Flächenerhebungen für die Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage einer Luftbildauswertung und Erstellung eines Gutachtens zur Trennung des Entwässerungshaushaltes; hier: Auftragsvergabe Ing.-Leistungen
(TOP 10 des Bauausschusses vom 13.11.2013)
Vorlage: BV/FB4/082/2013
11. Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 23. September 2013 zur überörtlichen Prüfung Informationstechnik der Stadt Wassenberg
(TOP 5 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.11.2013)
Vorlage: MV/FB1/017/2013

- 12 . Sachstandbericht - Vermarktung von städtischen Gewerbegrundstücken
(Ziffer 3);
hier: Schreiben der CDU Fraktion vom 05.11.2013
(TOP 4 der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusssitzung vom
27.11.2013)
Vorlage: MV/FB4/024/2013
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über die Beschlussempfehlung des
Personalausschusses vom 26.11.2013
(TOP 3 bis 6 des Personalausschusses vom 26.11.2013)
Vorlage: BV/FB1/087/2013
- 14 . Ehrenbürgerrecht
- 15 . Mitteilungen des Bürgermeisters